

Checkliste Ausbildungsvertrag

Quelle: Meyer, Wolfgang. *Arbeitsrecht. Aus der Reihe: Führungswissen für kleine und mittlere Unternehmen*. Bad Wörishofen: Holzmann Verlag. 2009. S. 119.

Immer auf der sicheren Seite

- ✓ **Garantiert virenfrei** Bevor wir Ihnen eine Datei zum Download anbieten, haben wir diese auf Viren untersucht. Dateien, die Sie direkt von uns erhalten, sind somit garantiert virenfrei.
- ✓ **Kostenfreier Benachrichtigungsservice** Bei wichtigen Änderungen zu diesem Download informieren wir Sie gerne kostenfrei und unverbindlich per E-Mail.
- ✓ **Von unserer Fachredaktion geprüft** Die Inhalte dieses Downloads sind nach bestem Wissen und gründlicher Recherche entstanden. Für eventuell enthaltene Fehler übernehmen jedoch Autor/in, Chefredakteur sowie die Holzmann Medien GmbH & Co. KG keine rechtliche Verantwortung.

Arbeitsrecht

Bestell-Nr. 1827.10, Preis 24,90 € inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten
www.holzmann-medienshop.de



Das Gesetz schreibt den **schriftlichen Ausbildungsvertrag** zwischen Ausbilder und Auszubildendem vor (§§ 3, 4 BerBiGes). **Ausbildungsvertrag**

Dieser Vertrag muss Regelungen enthalten

- über die Art,
- die sachliche und zeitliche Gliederung sowie
- das Ziel der Berufsausbildung,
- über Beginn und Dauer dieser Ausbildung,
- über Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
- über die Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit,
- die Dauer der Probezeit,
- die Zahlung und Höhe der Vergütung,
- die Dauer des Urlaubs und
- die Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann und
- einen Hinweis auf Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen, die für das Ausbildungsverhältnis gelten.

||| Hinweis: Auch **mündliche Ausbildungsverträge** sind voll wirksam, obwohl das Gesetz ausdrücklich Schriftform vorschreibt.

Vereinbarungen darüber, dass der Auszubildende für die Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in seiner beruflichen Tätigkeit beschränkt wird, beispielsweise verpflichtet wird, weiterhin im Betrieb tätig zu sein, sind nichtig. Solche Vereinbarungen, beispielsweise Weiterarbeitsklauseln, sind erst in den letzten sechs Monaten des Ausbildungsverhältnisses zulässig (§ 5 BerBiGes).

Untersagt ist es, dem Auszubildenden Tätigkeiten und Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck nicht dienen oder die seine körperlichen Kräfte übersteigen (§ 6 Abs. 2 BerBiGes). **Ausbildungsziel**

||| Der Ausbildende hat dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, die zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich sind – und zwar in der vorgegebenen Zeit (§ 6 Abs. 1 BerBiGes).

Er hat dem Auszubildenden kostenlos die **Ausbildungsmittel** (Werkzeuge und Werkstoffe) zur Verfügung zu stellen, ihn zum **Besuch der Berufsschule** anzuhalten, ihn **charakterlich zu fördern** und dafür zu sorgen, dass er **sittlich und körperlich nicht gefährdet** wird (§ 6 Abs. 1 BerBiGes). Nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses hat er dem Auszubildenden ein **Zeugnis** über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse auszustellen. Dieses Zeugnis ist auf Verlangen des Auszubildenden auszudehnen auf Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten (§ 8 BerBiGes). **Ausbildungsmittel**
Ausbildungszeugnis